

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 34/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23-25,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 1989 ohne mündliche Verhandlung durch Vorsitzenden Richter Dr. Schmitt, Richter Dr. Wulforth und Richterin Jaeger sowie ehrenamtliche Richter Schulz und Söldner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 31. August 1988 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der kriegsbeschädigte Kläger begehrt die Nachzahlung eines Rententeilbetrages von monatlich 75,-- DM für die Zeit vom 1. Dezember 1974 bis 31. Dezember 1980. Ihm wurde 1964 die fünfte Kapitalabfindung mit der Folge gewährt, daß der Anspruch auf Beschädigtengrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Höhe von 75,-- DM monatlich für die Zeit ab 1. Dezember 1964 auf 10 Jahre erlosch (Bescheid vom 13. November 1964). Die Zahlung des Rententeilbetrages nahm das Versorgungsamt nach dem Ablauf des genannten Zeitraumes nicht wieder auf; die Versorgungsakten waren in dieser Zeit bei einem Sachverständigen. In den Bescheiden über Rentenanpassungen wurde der Betrag von 75,-- DM als "ruhend", und zwar als nach § 74 BVG erloschen, ausgewiesen. Auf eine darauf bezogene Anfrage des Klägers vom Dezember 1985 berichtigte das Versorgungsamt die seit 1975 erteilten Anpassungsbescheide gemäß § 44 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren (SGB X), soweit 75,-- DM monatlich nicht wieder zuerkannt worden waren, und erkannte diese vorenthaltenen Beträge mit Rücksicht auf die zeitliche Beschränkung des § 44 Abs 4 SGB X für die Zeit ab 1. Januar 1981 dem Kläger zu (Bescheid vom 25. Juni 1986). Im Widerspruchsbescheid vom 27. Mai 1987 wurde für den Fall einer offensichtlichen Unrichtigkeit die Einrede der Verjährung erhoben. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage, die auf eine Auszahlung der Rente für die Zeit von Dezember 1974 bis Ende 1980 gerichtet war, abgewiesen (Urteil vom 31. August 1988). Die Verwaltung habe zutreffend § 44 SGB X gegenüber den unrichtigen Entscheidungen über das Ruhen des Anspruchs auf 75,-- DM monatlich angewendet und die Nachzahlung auf die letzten vier Jahre vor dem Antrag des Klägers nach Abs 4 beschränkt.

Der Kläger rügt mit der - vom SG zugelassenen - Revision eine unrichtige Anwendung des § 44 SGB X, besonders des Abs 4. Die Verwaltung habe keine unrichtigen, nach dieser Vorschrift zu berichtigenden Anpassungsbescheide erlassen, wenn sie nicht jeweils 75,-- DM monatlich ab Dezember 1974 zuerkannt habe; insoweit hätten diese Verwaltungsakte keine eigenständige Regelung enthalten. Vielmehr sei der Anspruch auf den Teilbetrag kraft Gesetzes (§ 74 Abs 2 Satz 3 BVG) wiederaufgelebt. Die gebotene Nachricht darüber sei kein Verwaltungsakt. Der Kläger hätte die Zahlung durch eine Leistungsklage begehren können. Die Einrede der Verjährung sei unzulässig; denn die Ver-



waltung habe es pflichtwidrig versäumt, nach Ablauf der Verrechnungsfrist den Teilbetrag wieder auszusahlen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG aufzuheben und den Beklagten unter Änderung des Bescheides vom 28. Mai 1986 und des Widerspruchsbescheides vom 27. Mai 1987 zu verpflichten, ihm für die Zeit vom 1. Dezember 1974 bis 31. Dezember 1980 Grundrentenbeträge in Höhe von 75,-- DM monatlich auszusahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält jedenfalls die Einrede der Verjährung für zulässig, weil der Kläger ohne große Mühe die unrichtige Höhe der zuerkannten Grundrente hätte erkennen können und er sich, wie das SG festgestellt habe, in mindestens grob fahrlässiger Weise nicht um seine Versorgungsbezüge ausreichend gekümmert habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg. Das SG hat mit Recht die angefochtene Verwaltungsentscheidung bestätigt. Der Beklagte hat dem Kläger nicht für die Zeit von Dezember 1974 bis Ende 1980 monatlich 75,-- DM an Beschädigtengrundrente nachzusahlen.

Der Anspruch auf diesen Teil der Beschädigtengrundrente (§ 31 Abs 1 BVG), der infolge einer Rentenabfindung (§§ 72 bis 74 BVG, hier idF der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Februar 1964 - BGBl I 101) für die Dauer des Abfindungszeitraumes von 10 Jahren (§ 74 Abs 1 Satz 2, § 76 Abs 2 BVG) nach § 74 Abs 2 Satz 3 BVG "erloschen" ist, lebt danach sachlich-rechtlich wieder auf. Hier war das ab Dezember 1974 der Fall. Das wurde im Verhältnis zwischen den Beteiligten durch die entsprechende, zeitlich begrenzte Regelung im Bescheid über die Bewilligung der Abfindung bestätigt und ist im gegenwärtigen Verfahren zwischen den Beteiligten nicht streitig. Eine Wiederbewilligung wie bei derjenigen vor Ablauf von 10 Jahren gegen Rückzahlung der Ab-



findungssumme nach § 76 Abs 3 iVm § 77 BVG war nicht erforderlich (zur Unfallversicherung: BSG SozR 2200 § 611 Nr 2).

Der Senat kann dahingestellt sein lassen, ob entgegen dieser Rechtslage anschließend, ab 1975, über diesen Rentenanteil fortlaufend rechtsverbindlich entschieden worden ist.

Falls in der Folgezeit keine Verwaltungsakte über den umstrittenen Betrag ergangen wären, stünde dem Nachzahlungsanspruch eine von der Verwaltung geltend gemachte Verjährung entgegen (§ 45 Abs 1 iVm § 40 Abs 1, § 41, Art II §§ 17 und 23 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 - BGBl I 3015). Die Einrede der Verjährung war nicht rechtsmißbräuchlich, dh sie verstieß nicht gegen Treu und Glauben (vgl zB BSGE 42, 219, 223; SozR 2200 § 1254 Nr 7). Zwar war der Beklagte verpflichtet, die volle Rente von Dezember 1974 an ohne Antrag wieder voll auszuzahlen. Dem Kläger kann aber entgegengehalten werden, daß er Anlaß hatte, die Verwaltung auf ihr Versäumnis hinzuweisen. Die Verwaltung hat den Beginn der Zahlungsverpflichtung deshalb übersehen, weil die Akten im Interesse des Klägers damals einem Sachverständigen vorlagen. Ein Hinweis des Klägers war zu erwarten, weil er aus vier vorangegangenen Kapitalabfindungen selbst genau wissen konnte, wann die volle Zahlung wieder einsetzen mußte.

Daß auch ein Fehler der Verwaltung ihr noch nicht nach Treu und Glauben das Recht abschneidet, sich auf Verjährung zu berufen, läßt sich auch aus § 44 Abs 4 SGB X herleiten. Wären nämlich die Anpassungsbescheide als unrichtige Verwaltungsakte anzusehen, soweit sie das Ruhen der Leistung erklären, wäre der umstrittene Anspruch nach § 44 Abs 4 SGB X (vom 18. August 1980 - BGBl I 1469 -) ohne Verjährungseinrede ausgeschlossen.

Ungeachtet der eingangs beschriebenen sachlich-rechtlichen Lage hat das Versorgungsamt fortlaufend in den seit dem 6. Juni 1975 nach § 48 Abs 1 SGB X erlassenen Anpassungsbescheiden etwa 11 Jahre lang stets den von der Abfindung erfaßten Teilbetrag von 75,-- DM als "ruhend" infolge Erlöschens gemäß § 74 BVG erklärt und damit die früheren Entscheidungen aus dem Abfindungszeitraum fortgesetzt, statt diesen Teilbetrag als wieder zahlbar zu bezeichnen oder stillschweigend in den vom Kläger zu beanspruchenden Rentenbetrag einzubeziehen. Diese Entscheidung über das weitere "Ruhen" konnte sich - zwar knapp, aber doch für den in vielen Jahren mit zahlreichen Versorgungsbescheiden erfahrenen Empfänger verständlich formuliert - aus bestimmten Zahlen des Bescheides und den dazu gehörenden Erläuterungen auf



der Rückseite ergeben. Die "Ruhens"-Erklärung in den Anpassungsbescheiden könnte eine Regelung des Versorgungsverhältnisses iS des § 31 Satz 1 SGB X und damit eine Entscheidung durch Verwaltungsakt gewesen sein. Gleiche Entscheidungen waren dann vorher zu Recht ergangen, zuletzt im Bescheid vom 29. August 1974 für die Zeit ab Oktober 1974, jedenfalls mit Wirkung bis einschließlich November 1974. Danach stimmte dies aber nicht mehr mit der dargelegten Rechtslage überein. Als Verfügungen hätte sie der Kläger rechtsverbindlich werden lassen.

Falls derart rechtswidrig über das weitere "Ruhen" entschieden worden wäre, hätte der Beklagte diese Verfügungen über die Rentenhöhe als rechtswidrige zutreffend nach § 44 Abs 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Er hatte nach § 44 Abs 4 SGB X die Folge dahin einzuschränken, daß die zu Unrecht vorenthaltenen Rentenbeträge längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren nachgezahlt wurden (Abs 4 Satz 1 und 2), und zwar gerechnet von dem für Dezember 1985 angenommenen Antrag anstatt seit dem Rücknahmebescheid (Abs 4 Satz 3). Darüber hinaus, dh für die vorhergehende Zeit, durften die vorenthaltenen Beträge nicht nachgezahlt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)